



Sino-German United AG

Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgeschlagenen Satzungsregelungen (Synopsis)
für die Hauptversammlung am 18. August 2016

| Regelung aktuelle Satzung | Vorgeschlagene Fassung | Erläuterung ausgewählter Aspekte |
|--|--|---|
| <p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen § 1</p> <p style="text-align: center;">Firma, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firmenbezeichnung Sino-German United AG. (2) Sie hat ihren Sitz in München (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p> | <p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma „Sino-German United AG“. (2) Der Sitz der Gesellschaft ist München. (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Änderung durch Einfügung zusätzlicher Gliederungsebene (<i>l. Allgemeine Bestimmungen</i>); • Kleinere redaktionelle Änderungen bei identischem Regelungsgehalt. |
| <p style="text-align: center;">§2</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist der Im- und Export von sowie der Handel mit Produkten (insbesondere, aber nicht beschränkt hierauf, von und mit Nahrungsmitteln, Bier, Produkten des täglichen Bedarfs, mechanischen Geräten und Baumaterialien), die Organisation von Kongress- und Messerveranstaltungen sowie die Beratung von (insbesondere deutschen und chinesischen) Unternehmen bei Kooperationen, Auslandsinvestitionen und Personalangelegenheiten. (2) Die Gesellschaft ist zu allen erlaubten und nicht genehmigungspflichtigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder für diesen unmittelbar oder mittelbar nützlich erscheinen, insbesondere auch zum Abschluss von Unternehmensverträgen, Interessengemeinschaftsverträgen und ähnlichen Verträgen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist der Im- und Export von sowie der Handel mit Produkten (insbesondere, aber nicht beschränkt hierauf, von und mit Nahrungsmitteln, Bier, Produkten des täglichen Bedarfs, mechanischen Geräten und Baumaterialien), die Organisation von Kongress- und Messerveranstaltungen sowie die Beratung von (insbesondere deutschen und chinesischen) Unternehmen bei Kooperationen, Auslandsinvestitionen und Personalangelegenheiten. (2) Die Gesellschaft ist zu allen erlaubten und nicht genehmigungspflichtigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder für diesen unmittelbar oder mittelbar nützlich erscheinen, insbesondere auch zum Abschluss von Unternehmensverträgen, Interessengemeinschaftsverträgen und ähnlichen</p> | |

| Regelung aktuelle Satzung | Vorgeschlagene Fassung | Erläuterung ausgewählter Aspekte |
|---|---|--|
| <p>(3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an solchen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Geschäftsfelder erstrecken. Sie kann in diesem Zusammenhang ihren Betrieb ganz oder teilweise auf Unternehmen übertragen oder in solche ausgliedern und sich in dem entsprechenden Umfang auf die Führung und die Verwaltung der Beteiligung beschränken.</p> | <p>Verträgen.</p> <p>(3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an solchen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Geschäftsfelder erstrecken. Sie kann in diesem Zusammenhang ihren Betrieb ganz oder teilweise auf Unternehmen übertragen oder in solche ausgliedern und sich in dem entsprechenden Umfang auf die Führung und die Verwaltung der Beteiligung beschränken.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Bekanntmachungen</p> <p>(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur elektronisch im Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere im Wege der elektronischen Kommunikation zu übermitteln.</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt</p> | <p>Zusammenführung von Absatz 2 mit den thematisch ähnlichen Regelungen des § 15 Absatz 3.</p> |
| | <p style="text-align: center;">§ 4 D&O-Versicherung</p> <p>Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands gegen zivilrechtliche und strafrechtliche Inanspruchnahme einschließlich jeweils der Kosten der Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit der</p> | <p>Überleitung der Regelung aus dem besonderen Teil zum Aufsichtsrat in den allgemeinen (auch für den Vorstand relevanten) Teil.</p> |

| Regelung aktuelle Satzung | Vorgeschlagene Fassung | Erläuterung ausgewählter Aspekte |
|---|---|--|
| | <p>Wahrnehmung ihrer Mandate versichern und eine entsprechende Rechtsschutz- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D&O Versicherung) abschließen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">Grundkapital und Aktien</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Grundkapital</p> <p>(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.800.000.</p> | <p style="text-align: center;">II. Grundkapital und Aktien</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Grundkapital</p> <p>(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.800.000,00.</p> <p>(2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in der Zeit bis zum 18. August 2021 durch die Ausgabe 900.000 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch höchstens um EUR 900.000,00 zu erhöhen. Über die Ausgabe der neuen Aktien und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.</p> <p>Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten.</p> <p>Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Spitzenbeträge; • bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, | <ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Änderung durch Einfügung zusätzlicher Gliederungsebene (<i>II. Grundkapital und Aktien</i>). • Schaffung eines genehmigten Kapitals mit entsprechender satzungsmäßiger Verankerung Teil der Tagesordnung. |

| Regelung aktuelle Satzung | Vorgeschlagene Fassung | Erläuterung ausgewählter Aspekte |
|---------------------------|---|----------------------------------|
| | <p>wenn der Ausgabebetrag für die neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden;</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen für einen rechnerischen Anteil am Grundkapital bis zu insgesamt EUR 90.000,00 durch Ausgabe von bis zu 90.000 neuer Stückaktien, wenn die neuen Aktien Mitarbeitern der Gesellschaft und mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zum Bezug angeboten und an diese ausgegeben werden; sowie • bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien, wenn diese Aktien zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen verwendet werden sollen.“ <p>Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des</p> | |

| Regelung aktuelle Satzung | Vorgeschlagene Fassung | Erläuterung ausgewählter Aspekte |
|---|--|--|
| | <p>Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital anzupassen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Aktien</p> <p>(1) Das Grundkapital der Gesellschaft in 1.800.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien unterteilt.</p> <p>(2) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Ausgabe von Einzelurkunden ist nicht vorgesehen</p> <p>(3) Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Aktien</p> <p>(1) Das Grundkapital der Gesellschaft ist in 1.800.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.</p> <p>(2) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Ausgabe von Einzelurkunden ist nicht vorgesehen.</p> <p>(3) Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.</p> | <p>Inhaltsgleiche Überführungen der Regelungen aus § 5 in § 6.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5a</p> <p style="text-align: center;">Abschlagsdividende</p> <p>(1) Der Vorstand ist berechtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates und nach Ablauf eines Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn eine Abschlagsdividende an die Aktionäre zu zahlen</p> | <p style="text-align: center;">§ 21 Abschlagsdividende</p> <p>(1) Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und nach Ablauf eines Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn eine Abschlagsdividende an die Aktionäre zu zahlen.</p> <p>(2) Eine Abschlagsdividende nach vorstehendem Abs.</p> | <p>Überführung der Regelungen zur Abschlagsdividende in § 21 im thematisch zugehörigen Abschnitt VI.</p> |

| Regelung aktuelle Satzung | Vorgeschlagene Fassung | Erläuterung ausgewählter Aspekte |
|--|--|---|
| <p>(2) Eine Abschlagsdividende nach Abs. (1) darf nur gezahlt werden, wenn ein vorläufiger Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss ergibt. Die Abschlagsdividende darf höchstens der Hälfte des Betrages entsprechen, der vom Jahresabschluss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in die Gewinnrücklagen einzustellen sind. Sie darf außerdem die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns nicht übersteigen.</p> | <p>(1) darf nur gezahlt werden, wenn ein vorläufiger Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss ergibt. Die Abschlagsdividende darf höchstens der Hälfte des Betrags entsprechen, der vom Jahresüberschuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in die Gewinnrücklage einzustellen sind. Sie darf außerdem die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns nicht übersteigen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">Vorstand</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung und Geschäftsführung</p> <p>(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.</p> <p>(2) Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.</p> | <p style="text-align: center;">III. Vorstand</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Zusammensetzung und Geschäftsordnung</p> <p>(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bzw. zu seinem Stellvertreter zu ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.</p> <p>(2) Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Änderung durch Einfügung zusätzlicher Gliederungsebene (<i>III. Vorstand</i>); • Einführung der Möglichkeit der Bestellung eines stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden als Satzungsregelung. |
| <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Vertretung der Gesellschaft</p> <p>Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses</p> | <p style="text-align: center;">§ 8 Vertretung, Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch den Vorstand vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Überarbeitung; • Hinzufügung der Möglichkeit der Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis und der Befreiung vom Verbot der |

| Regelung aktuelle Satzung | Vorgeschlagene Fassung | Erläuterung ausgewählter Aspekte |
|--|---|--|
| <p>die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es sich um den Abschluß von Rechtsgeschäften im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten handelt.</p> | <p>Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Ebenso kann der Aufsichtsrat einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreien.</p> <p>(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.</p> | <p>Mehrfachvertretung (in Abkehr von der generellen Befreiung vom satzungsmäßigen Verbot der Mehrfachvertretung) durch entsprechenden Aufsichtsratsbeschluss.</p> |
| <p style="text-align: center;">Aufsichtsrat § 8</p> <p>Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.</p> <p>(2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den</p> | <p style="text-align: center;">IV. Aufsichtsrat § 9 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.</p> <p>(2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Änderung durch Einfügung zusätzlicher Gliederungsebene (<i>IV. Aufsichtsrat</i>); • Klarstellung, der Nichtberücksichtigung des Geschäftsjahres , in welchem die Amtszeit beginnt, bei Berechnung der maximalen Amtszeit; • Aufnahme einer Befristung der gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern; • Klarstellung, dass Amtsniederlegung ohne wichtigen Grund der Einhaltung einer Vierwochenfrist bedarf; Niederlegungsrecht aus wichtigem Grund wird hiervon nicht berührt; |

| Regelung aktuelle Satzung | Vorgeschlagene Fassung | Erläuterung ausgewählter Aspekte |
|--|---|---|
| <p>Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.</p> <p>(3) Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedes erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.</p> <p>(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.</p> | <p>bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.</p> <p>(3) Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt wird. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.</p> <p>(4) Ein Antrag der Gesellschaft auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds wird bis zur nächsten Hauptversammlung befristet.</p> <p>(5) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. dieser an den Stellvertreter niederlegen. Eine einvernehmliche Verkürzung der Frist ist zulässig. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Erklärung der Niederlegung auch gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats möglich; dafür Wegfall der Empfangsberechtigung des Vorstands. |
| <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Vorsitzender und Stellvertreter</p> <p>Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen</p> | <p style="text-align: center;">§ 10 Vorsitzender des Aufsichtsrats, Stellvertreter</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt gemäß den Vorschriften des</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Überarbeitung; • Neuregelungen zu Wahlverfahren, Vertretungsbefugnis des Stellvertreters des Aufsichtsratsvorsitzenden im |

| Regelung aktuelle Satzung | Vorgeschlagene Fassung | Erläuterung ausgewählter Aspekte |
|---|---|---|
| <p>Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 8 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.</p> | <p>Aktiengesetzes einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden findet in einer Sitzung im Anschluss an diejenige Hauptversammlung statt, mit deren Ablauf die Amtszeit des bisherigen Vorsitzenden des Aufsichtsrats endet; diese Sitzung bedarf keiner Einladung. Das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.</p> <p>(2) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat die gesetzlichen und satzungsmäßigen und nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und des Vorstands vorgesehenen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.</p> <p>(3) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse oder an diese gerichtete Willenserklärungen werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, abgegeben oder entgegengenommen, soweit nicht der Aufsichtsrat ein anderes Aufsichtsratsmitglied ausdrücklich mit der Vertretung des Aufsichtsrats betraut.</p> | <p>Innenverhältnis und genereller Vertretungsregelung im Außenverhältnis.</p> |

| Regelung aktuelle Satzung | Vorgeschlagene Fassung | Erläuterung ausgewählter Aspekte |
|--|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 10 Geschäftsordnung</p> <p>Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.</p> | <p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben, Befugnisse und Geschäftsordnung</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat alle Rechte und Pflichten, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere durch die Geschäftsordnung, zugewiesen werden.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Änderung; • Einfügung Umschreibung des Pflichtenkreises des Aufsichtsrats. |
| <p style="text-align: center;">§ 11 Einberufung</p> <p>(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich, per E-Mail, Telefax oder Computerfax einberufen, wobei der Tag der Sitzung bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet wird. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung auch mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder auf einem anderen geeigneten elektronischen Weg einberufen.</p> <p>(2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden.</p> <p>(3) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.</p> | | <p>Aufsichtsratsinterne Organisationsregeln sind in eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat überführt worden und damit ersatzlos entfallen.</p> |

| Regelung aktuelle Satzung | Vorgeschlagene Fassung | Erläuterung ausgewählter Aspekte |
|---|------------------------|--|
| <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Beschlußfassung</p> <p>(1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluß gefaßt werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlußfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben; der Beschluß wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.</p> <p>(2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlußfassungen durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernkopierte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.</p> <p>(3) Der Vorsitzende kann die Beschlußfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von zwei Mitgliedern auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn hierfür</p> | | <p>Aufsichtsratsinterne Organisationsregeln sind in eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat überführt worden und damit ersatzlos entfallen.</p> |

| Regelung aktuelle Satzung | Vorgeschlagene Fassung | Erläuterung ausgewählter Aspekte |
|---|---|---|
| <p>sachliche Gründe vorliegen.</p> <p>(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist.</p> <p>(5) Der Vorsitzende und - bei Verhinderung des Vorsitzenden - der Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärung abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.</p> | | |
| <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Schweigepflicht</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben — auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt — über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, daß sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> | <p style="text-align: center;">§ 13 Verschwiegenheitspflicht</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> | <p>Kleinere redaktionelle Änderung bei identischem Regelungsgehalt.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 14</p> | <p style="text-align: center;">§ 14 Ermächtigung zu Änderungen der</p> | <p>Bei Ausnutzung des neu zu schaffenden</p> |

| Regelung aktuelle Satzung | Vorgeschlagene Fassung | Erläuterung ausgewählter Aspekte |
|---|---|---|
| <p style="text-align: center;">Änderungen der Satzungsfassung</p> <p>Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die textliche Fassung betreffen.</p> | <p style="text-align: center;">Satzungsfassung</p> <p>Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Dies gilt insbesondere bei der Ausnutzung genehmigten Kapitals.</p> | <p>genehmigten Kapitals ist die Fassung der Satzung zu ändern; eine entsprechende Ermächtigung wurde explizit vorgesehen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 15 Vergütung</p> <p>(1) Die Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder wird durch Hauptversammlungsbeschluss festgesetzt, Die solchermaßen festgesetzte Vergütung gilt fort, bis sie durch Hauptversammlungsbeschluss geändert wird. Neben der Vergütung nach Satz 1 erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates die für ihre Tätigkeit notwendigen Auslagen nach Vorlage entsprechender Belege ersetzt.</p> <p>Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.</p> <p>(2) Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands gegen zivilrechtliche und strafrechtliche Inanspruchnahme einschließlich jeweils der Kosten der Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Mandate versichern und eine entsprechende Rechtsschutz- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D & O -Versicherung) abschließen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 12 Aufsichtsratsvergütung</p> <p>(1) Die Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder wird durch Hauptversammlungsbeschluss festgesetzt. Die solchermaßen festgesetzte Vergütung gilt fort, bis sie durch Hauptversammlungsbeschluss geändert wird. Neben der Vergütung nach Satz 1 erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats die für ihre Tätigkeit notwendigen Auslagen nach Vorlage entsprechender Belege ersetzt.</p> <p>Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.</p> <p>(2) Die Auszahlung der Aufsichtsratsvergütung erfolgt in Form einer Abschlagszahlung quartalsweise. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Überarbeitung; • Überführung der allgemeingültigen Regelungen zur D&O-Versicherung in den allgemeinen Teil in § 4. |

| Regelung aktuelle Satzung | Vorgeschlagene Fassung | Erläuterung ausgewählter Aspekte |
|---|---|--|
| <p style="text-align: center;">VI. Hauptversammlung</p> <p style="text-align: center;">§16</p> <p style="text-align: center;">Ort und Einberufung</p> <p>(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.</p> <p>(2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung elektronisch im Bundesanzeiger. Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sofern die Voraussetzungen des § 121 Abs. 4 AktG erfüllt sind, kann die Hauptversammlung auch nach Maßgabe dieser Vorschrift einberufen werden,</p> <p>(3) Die Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 AktG und § 128 AktG wird auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist — ohne dass hierfür ein Anspruch besteht — berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.</p> | <p style="text-align: center;">V. Hauptversammlung</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Ort und Einberufung</p> <p>(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz, an dem Aktien der Gesellschaft zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind, statt.</p> <p>(2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(3) Die Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 AktG und § 128 AktG wird soweit gesetzlich zulässig auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist - ohne dass hierfür ein Anspruch besteht - berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden. Auf Wunsch eines Aktionärs sendet die Gesellschaft ihm diese Unterlagen in Papierform zu.</p> | <p>Redaktionelle Änderung durch Einfügung zusätzlicher Gliederungsebene (<i>V. Hauptversammlung</i>).</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Teilnahmerecht und Stillunrecht</p> <p>(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse</p> | <p style="text-align: center;">§ 16 Teilnahmerecht</p> <p>(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Anpassung durch taggenaue Fristenangabe; • Schaffung der Ermächtigung, die Teilnahme an der Hauptversammlung ohne körperliche Anwesenheit vorzusehen (im Ermessen der Verwaltung); • Schaffung der Möglichkeit der Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung |

| Regelung aktuelle Satzung | Vorgeschlagene Fassung | Erläuterung ausgewählter Aspekte |
|---|---|---|
| <p>spätestens bis zum Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist zugehen.</p> <p>(2) Darüber hinaus müssen die Aktionäre ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dies hat durch Vorlage eines in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises über den Anteilsbesitz durch das depotführende Institut zu geschehen. Der Nachweis muss sich auf den für börsennotierte Gesellschaften hierfür festgelegten Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens bis zum Ablauf der für börsennotierte Gesellschaften gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung zugehen.</p> <p>(3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung von Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen erteilt werden, der Widerruf dieser Vollmachten und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen dabei der Textform (§ 126b BGB), Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht und die Übermittlung des Nachweises werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. In der Einberufung der Hauptversammlung können für die Erteilung, den Widerruf und/oder den Nachweis der Vollmacht</p> | <p>der Hauptversammlung zugehen; dabei werden der Tag der Versammlung und der Tag der Anmeldung nicht mitgerechnet. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.</p> <p>(2) Darüber hinaus müssen die Aktionäre ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dies hat durch Vorlage eines in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises über den Anteilsbesitz durch das depotführende Institut zu erfolgen. Der Nachweis muss sich auf den für börsennotierte Gesellschaften hierfür festgelegten Zeitpunkt beziehen. Für den Zugang des Nachweises gilt Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.</p> <p>(3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.</p> <p>(4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne eine Bevollmächtigung teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben</p> | <p>(im Ermessen des Versammlungsleiters).</p> |

| Regelung aktuelle Satzung | Vorgeschlagene Fassung | Erläuterung ausgewählter Aspekte |
|--|---|---|
| <p>Erleichterungen für die Formwahrung bestimmt werden.</p> | <p>können. Der Vorstand kann das weitere Verfahren hierzu im Einzelnen regeln.</p> <p>(5) Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Versammlungsleiters im Einzelfall in Bild und Ton übertragen werden. Der Versammlungsleiter ist ebenfalls ermächtigt zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die Hauptversammlung oder Teile der Hauptversammlung über elektronische Medien übertragen werden.</p> <p>(6) Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Hat ein Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder ist es an der persönlichen Teilnahme aus sonstigen wichtigen Gründen gehindert, kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Vorsitz der Hauptversammlung</p> <p>(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, daß weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.</p> <p>(2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Redner und der</p> | <p style="text-align: center;">§ 18 Vorsitz</p> <p>(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied oder eine sonstige von ihm bestimmte anwesende Person. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch eine von ihm bestimmte Person den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.</p> <p>(2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Redner und die</p> | <p>Einführung eines allgemeinen Bestimmungsrechts des Aufsichtsratsvorsitzenden hinsichtlich seiner Vertretung als Versammlungsleiter (Aufhebung Beschränkung auf Aufsichtsratsmitglieder).</p> |

| Regelung aktuelle Satzung | Vorgeschlagene Fassung | Erläuterung ausgewählter Aspekte |
|--|--|--|
| <p>Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung und entscheidet über die Art und Form der Abstimmung. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen.</p> | <p>Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung und entscheidet über die Art und Form der Abstimmung. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, Fragezeit beziehungsweise Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder einzelner Redner festlegen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Beschlussfassung</p> <p>(1) Jede Inhaberaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.</p> <p>(2) Die Beschlüsse werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt.</p> | <p style="text-align: center;">§ 17 Stimmrecht und Beschlussfassung</p> <p>(1) Jede Inhaberaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.</p> <p>(2) Die Beschlüsse werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.</p> <p>(3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, die nicht an Kreditinstitute oder eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen erteilt werden, der Widerruf dieser Vollmachten und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen dabei der Textform (§ 126b BGB). Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht und die Übermittlung des Nachweises werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. In der</p> | <p>Zusammenführung der thematisch zusammenhängenden Themenkomplexe „Stimmrecht“ und „Beschlussfassung“</p> |

| Regelung aktuelle Satzung | Vorgeschlagene Fassung | Erläuterung ausgewählter Aspekte |
|---|---|--|
| | <p>Einberufung der Hauptversammlung können für die Erteilung, den Widerruf und/oder den Nachweis der Vollmacht Erleichterungen für die Formwahrung bestimmt werden.</p> | |
| <p style="text-align: center;">Jahresabschluß § 20 Jahresabschluß</p> <p>Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit die gesetzlichen Vorschriften des HGB eine längere Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses vorsehen, kann diese in Anspruch genommen werden. Ist der Jahresabschluß durch einen Abschlußprüfer zu prüfen, so sind diese Unterlagen zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers und dem Vorschlag für die Gewinnverwendung unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p> | <p style="text-align: center;">VI. Jahresabschluss, Gewinnverwendung und Abschlagsdividende § 19 Jahresabschluss</p> <p>(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit die gesetzlichen Vorschriften des HGB eine längere Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses vorsehen, kann diese in Anspruch genommen werden. Vorstehende Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen etwaigen Konzernabschluss und einen etwaigen Konzernlagebericht. Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so sind diese Unterlagen zusammen dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag für die Gewinnverwendung unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p> <p>(2) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Änderung durch Einfügung zusätzlicher Gliederungsebene (<i>VI. Jahresabschluss, Gewinnverwendung und Abschlagsdividende</i>); • Deklaratorische Aufführung des Pflichtenkreises bei Aufstellung des Jahresabschlusses; • Aufführung Möglichkeit der Einstellung in die Gewinnrücklage und Voraussetzungen hierfür. |

| Regelung aktuelle Satzung | Vorgeschlagene Fassung | Erläuterung ausgewählter Aspekte |
|--|---|--|
| | <p>in die Gewinnrücklage einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Umwandlungskosten</p> <p>Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung verbundenen Gerichts- und Notarkosten sowie die Kosten der Rechts- und steuerlichen Beratung, der Gründungsprüfung und der Veröffentlichung bis zum Betrag von DM 30.000,00.</p> | | <p>Mangels Relevanz ersatzlos weggefallen.</p> |
| | <p style="text-align: center;">§ 20 Bilanzgewinn</p> <p>(1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Wahl des Abschlussprüfers.</p> <p>(2) Der Anteil der Aktionäre am Bilanzgewinn bestimmt sich nach Ihrem Anteil am Grundkapital, soweit die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt.</p> <p>(3) Die Hauptversammlung kann beschließen, den Bilanzgewinn teilweise oder vollständig im Wege einer Sachausschüttung auf die Aktionäre zu</p> | <p>Einfügung der Regelungen zur Verwendung des Bilanzgewinns und entsprechende Berechnung des Anteils der Aktionäre.</p> |

| Regelung aktuelle Satzung | Vorgeschlagene Fassung | Erläuterung ausgewählter Aspekte |
|---------------------------|------------------------|----------------------------------|
| | verteilen. | |

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Sino-German United AG die vorstehende Übersicht freiwillig als Service für ihre Aktionäre bereitstellt und insbesondere mit Blick auf die die Erläuterungen ausgewählter Aspekte in der rechten Spalte kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird